

# RS Vwgh 1989/6/28 89/02/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Dass der Besch im Zeitpunkt des Alkoholkonsums nicht die Absicht hatte, ein Fahrzeug zu lenken, sondern er danach sogar eine Bahnfahrt angetreten hat und erst während dieser Fahrt von einem Berufskollegen gebeten wurde, mit dessen PKW an einen bestimmten Ort zu fahren, welchem Ersuchen er entsprochen hat, weil er sich fahrtüchtig fühlte, ist ohne Bedeutung.

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei

Kraftfahrwesen Besondere Rechtsgebiete Alkoholisierung Tatbild Überlassen eines Kraftfahrzeuges

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020043.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)